

Organ: Der Sicherheitsrat

Thema: MASSNAHMEN GEGEN DEN SOGENANNTEN ISLAMISCHEN STAAT

DER SICHERHEITSRAT,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2178 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2209 (2015), 2233 (2015), 2235 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2254 (2015) und 2258 (2015),

erinnernd, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen überall auf der Welt eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichgültig, wann und von wem sie begangen werden,

betonend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll, und dennoch mit tiefer Sorge zur Kenntnis nehmend, dass terroristische Vereinigungen diese Entitäten als Rechtfertigung für ihr menschenverachtendes Handeln nutzen,

betonend, dass auch das Vorgehen gegen andere terroristische Organisationen wie beispielsweise die Organisation Boko Haram, die mit dem sogenannten „Islamischen Staat“, auch bekannt als Daesh, verbündet ist, überaus wichtig ist,

geleitet von der Agenda für den Frieden, die unter Verwendung der Begriffe „vorbeugende Diplomatie“, „Friedensschaffung“, „Friedenssicherung“ und „Friedenskonsolidierung“ eine Grundlage geschaffen hat, die die Vorgehensweise der Vereinten Nationen im Falle eines Konfliktes vorschreibt,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und des Irak und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, dass eine dauerhafte Wiederherstellung des Friedens in Syrien und im Irak oberste Priorität genießen muss und dass Neustrukturierung der syrischen und irakische Organisation in der Eigenverantwortung der Staaten liegen soll,

in tiefer Sorge über die in Syrien und dem Irak andauernden Kampfhandlungen, die sowohl die Ermordung, Verstümmelung, Verletzung und Vertreibung unzähliger Zivilistinnen und Zivilisten als auch die Zerstörung von einmaligen Kulturgütern und -stätten und die Verwüstung der Heimat einer ganzen Zivilisation verursachen,

missbilligend, dass der in S/RES/2254, Ziffer 5 festgeschriebene Waffenstillstand nicht von allen Konfliktparteien eingehalten wird und so der Friedensprozess verlangsamt und das Leiden der Bevölkerung nicht beendet wird,

mit dem Ausdruck der Besorgnis beobachtend, dass trotz der in S/RES/2178 verabschiedeten Maßnahmen weiterhin zahlreiche ausländische Kämpferinnen und Kämpfer nach Syrien und Irak kommen und sich vornehmlich auf der Seite des sogenannten „Islamischen Staates“, auch bekannt als Daesh, an den Kampfhandlungen beteiligen,

würdigend, dass im Rahmen der Genfer Friedenskonferenz für Syrien Gespräche zwischen der syrischen Regierung und Rebellengruppierungen stattfinden und *betonend*, dass eine produktive Weiterführung dieser Gespräche unbedingt notwendig ist, um Frieden im Irak und in Syrien zu schaffen,

würdigend, dass die Konfliktparteien teilweise Hilfslieferungen der Vereinten Nationen an Menschen in eingekesselten Gebieten zulassen und *der Hoffnung Ausdruck gebend*, dass dies auch in Zukunft gewährleistet werden kann,

bemerkend, dass die Bezeichnung „Islamischer Staat“ in den Namen „Islamischer Staat in Irak und der Levante“, „Islamischer Staat im Irak und Syrien“, „Islamischer Staat“ und allen anderen Abwandlungen des Namens, den die dieser Organisation zugehörigen Terroristen selbst gewählt haben, einen Scheinzusammenhang zwischen dem Islam und diesen Terroristen herstellt, der nicht unterstützt werden sollte,

erklärend, dass die Bezeichnung „Daesh“ in allen Abwandlungen von den Terroristen des sogenannten „Islamischen Staates“ als abwertend empfunden wird, da es in Schreibweise und Aussprache mehreren negativ konnotierten arabischen, aber auch französischen und englischen Begriffen ähnelt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse dieses Rates anzunehmen und durchzuführen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* entschieden die Kampfhandlungen in Syrien und dem Irak, die nicht das Ziel haben, die Sicherheit und die Gewährleistung von Menschenrechten in diesen Gebieten wiederherzustellen, insbesondere die wiederholten und andauernden Verletzungen von Menschenrechten und *beklagt* den aus der Flucht oder Einziehung von jungen Menschen in den Kriegsdienst resultierenden Verlust einer Generation und *hofft darauf*, dass sich die Lage in Syrien und dem Irak insofern möglichst schnell verbessert, sodass eine baldige Rückkehr der Zivilbevölkerung in ihre Heimat erfolgen kann;
2. *beschließt*, den sogenannten „Islamischen Staat“ in Zukunft als „Daesh“ zu bezeichnen und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese oder eine ähnliche Bezeichnung ebenfalls zu übernehmen;

3. *beschließt*, dass das in Ziffer 5 verabschiedete Mandat örtlich begrenzt ist auf die Staaten Irak und Syrien;
4. *beschließt* weiterhin, die Koordination der militärischen Intervention, insbesondere die der Luftschläge gegen Daesh und alle übrigen von den Vereinten Nationen als Terrororganisationen klassifizierten Konfliktparteien unter die Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu stellen, diese auszubauen und dabei den Schutz der Zivilbevölkerung über den militärischen Nutzen der Luftschläge zu stellen
5. *autorisiert* diejenigen Staaten, welche bereits militärisch gegen Daesh und andere extremistische Gruppen vorgehen, auch weiterhin alle notwendigen Mittel zur Zerschlagung von Daesh umzusetzen;
6. *setzt* zur Koordination selbiger Maßnahmen gemäß Kapitel VII Artikel 42 der Charta der Vereinten Nationen ein Mandat *ein*;
7. *beschließt* dieses Mandat unter die Autorität des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu stellen;
8. *erklärt* dabei *ausdrücklich*, dass es bei diesem Mandat darum geht, die Anhänger des Daesh und anderer extremistischer Gruppen ihrer gerechten Strafe zuzuführen und dabei die Zahl der Toten konstitutiv gering zu halten;
9. *beschließt*, die Mission United Nations Interventing Taskforce Eliminating Daesh (U.N.I.T.E.D.) hiermit einzusetzen;
10. *setzt einen* gemeinsamen Generalstab der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
 - a. der im Namen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die in 5. beschlossene Autorität innehat,
 - b. dem alle am Mandat U.N.I.T.E.D. beteiligte Staaten zwecks Beratung beiwohnen;
11. *fordert* alle Konfliktparteien auf, die Waffenruhe, welche in S/RES/2254 Ziffer 5 unter Berücksichtigung von Ziffer 8 derselben Resolution festgeschrieben wird, einzuhalten;
12. *fordert* den Internationalen Strafgerichtshof auf, die Gerichtsbarkeit über die zahlreichen Verbrechen des Daesh auszuüben;
13. *erinnert* daran, dass die Vereinten Nationen mit dem Ziel gegründet wurden, mithilfe von diplomatischen Maßnahmen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gewährleisten und dass deshalb solche Maßnahmen von großer Wichtigkeit sind;

- 14.** *appelliert* eindringlich an die Staatengemeinschaft, die vom Rat bereits formulierten und verabschiedeten Maßnahmen gegen die erfolgreiche Finanzierung des Daesh zu unterstützen und außerdem im Rahmen dessen
 - a.** alle Konten von Personen, die mit Daesh in Verbindung gebracht werden können, unverzüglich einzufrieren;
 - b.** sämtliche Ölimporte gründlich zu prüfen und zu vermeiden, Öl, das sich auf Daesh zurückverfolgen lässt, zu kaufen;
- 15.** *appelliert* eindringlich an die internationale Staatengemeinde, die Staaten, die vom Daesh und diesem angehörende Terrororganisationen bedroht sind, finanziell und organisatorisch zu unterstützen, sofern diese Länder diese Hilfe benötigen und beantragen;
- 16.** *empfiehlt* INTERPOL, die besondere Ausschreibung, ausgegeben für Gruppen und Einzelpersonen, die Ziel der UN-Sanktionen gegen Al-Kaida oder die Taliban sind, ausdrücklich um Kämpferinnen und Kämpfer des Daesh zu erweitern;
- 17.** *fordert* die Mitgliedstaaten auf, enger mit INTERPOL zu kooperieren und so den Zustrom von ausländischen Kämpferinnen und Kämpfern in Anrainerstaaten und die Konfliktgebiete im Irak und Syrien zu minimieren;
- 18.** *fordert* verstärkte Grenzkontrollen, um einen Ressourcenaustausch mit extremistischen Gruppierungen und Personentransfer in Transit- und Herkunftsländern zu vermeiden;
- 19.** *drängt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen extremistische Propaganda enger zusammenzuarbeiten und *bittet* private Unternehmen, besonders solche, die soziale Netzwerke betreiben, Propagandamaterial und Seiten, die solches Material verbreiten, zu löschen und Informationen über die Betreibenden an die verantwortlichen Strafverfolgungsorgane weiterzugeben;
- 20.** *begrüßt* ausdrücklich die bereits stattfindenden Verhandlungen zwischen der Regierung Syriens und den Rebellengruppierungen und *lobt* die Verhandlungen für bereits erzielte Fortschritte und *bemerkt*, dass an diesen Verhandlungen alle verhandlungsbereiten Konfliktparteien beteiligt werden sollten;
- 21.** *bemerkt*, dass nach Beendigung des Konfliktes das Einsetzen einer Übergangsregierung zu erwägen ist, an der alle kompromissbereiten Konfliktparteien beteiligt sein sollten;
- 22.** *bekräftigt*, dass unverzüglich demokratische Wahlen stattfinden sollten, nachdem die friedenssichernden Maßnahmen beendet wurden und dass dabei eine gleichberechtigte Beteiligung aller Volksgruppen an demokratischen Prozessen unausweichlich und unbedingt von Nöten sind, um eine langfristige Lösung des Konflikts herbeizuführen;

- 23.** *erinnert daran*, dass umfassende Bildung Grundlage für die Möglichkeit ist, sich differenziert und selbständig eine Meinung zu bilden und dass diese vor allem Kindern und Jugendlichen in Form von Schulbildung, aber auch Erwachsenen in Form von Seminaren oder anderen Bildungsmaßnahmen zugänglich gemacht werden muss und *betont*, dass durch den Zugang zu Bildung das erneute Ausbrechen eines so verheerenden Konfliktes verhindert wird;
- 24.** *fordert* alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen auf, Vereine, NGOs, religiöse Einrichtungen sowie andere soziale Einrichtungen und ehrenamtliche Organisationen zu unterstützen, mit besonderem Hinblick auf Persönlichkeitsbildung und der Entwicklung des Verständnisses für andere Religionen, und außerdem die persönlichen Glaubensentwicklung zu unterstützen, vor allem um Jugendliche und jungen Erwachsene vor dem schädlichen Einfluss extremistischer Propaganda zu schützen und ihre soziale Situation zu sichern;
- 21.** *unterstreicht*, dass für die dauerhafte soziale Stabilität eines Staates eine wirtschaftliche Stabilität unbedingt von Nöten ist und *ermutigt* deshalb die Mitgliedstaaten, nach Beendigung des Konfliktes in dort ansässige Unternehmen zu investieren und so eine ökonomische Wiedererstarkung des Irak und Syriens zu ermöglichen;
- 22.** *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.